Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich Kr. 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Fr., halbjährlich 3 Fr., vierteljährlich Fr. 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes"; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rheintal). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis **jeden Mittwoch mittags.**

Vaduz, Samstag — **№ 1.** — den 2. Januar 1915.

BIBLIOTHEK DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Das „Liechtensteiner Volksblatt"

wird auch im neuen Jahre bemüht sein, seinen Lesern nebst den **amtlichen Kundmachungen** auch alle wichtigen Ereignisse und Begebenheiten unseres Landes und seiner Umgebung, sowie auch die Kriegs- und sonstigen Weltereignisse zu notifizieren und in unterhaltender und belehrenderweise seinen Lesern zu nützen.

Wir danken verbindlichst für die unserem Blatte durch freundliche Mitarbeit geleistete Unterstützung und wollen gerne hoffen, derselben auch in Zukunft in noch ausgedehnterem Maße teilhaftig zu werden.

Zum Abonnement auf das Jahr 1915 ladet freundlichst ein

Die Redaktion.

Amtlicher Teil.

Zl. 3362/Reg.

Kundmachung.

Einem Wunsche des Landtages entsprechend werden, um den Parteien das mündliche Vorbringen ihrer Anliegen zu erleichtern, die Amtsstunden bei der fstl. Regierung an den Amtstagen, nämlich an jedem Mittwoch und Samstag mit Ausnahme der darauf fallenden Feiertage, auf 8—12 Uhr und 2—6 Uhr festgesetzt.

Im Interesse der Parteien, welchen die Beamten bei ihrer sonstigen dienstlichen Inanspruchnahme an den übrigen Tagen nicht immer zur Verfügung stehen können, sowie einer ungestörten Bureauarbeit ist es gelegen, daß mündliche Ansuchen bei der fstl. Regierung außer obigen Amtstagen nur **in besonders dringenden Fällen** vorgebracht werden.

Letztere Beschränkung gilt jedoch nicht hinsichtlich des Parteienverkehrs bei der Landeskasse und Sparkasse.

Fürstliche Regierung.

Vaduz, am 28. Dezember 1914.

Der fstl. Landesverweser:
gez. **Imhof.**

Nichtamtlicher Teil.

Das Jahr 1914

wird in den Annalen der Weltgeschichte rot angestrichen und von den Zeitgenossen, die seine außerordentlichen Geschehnisse gesehen und miterlebt haben, niemals vergessen werden. Ein furchtbarer Krieg, wie ihn die Geschichte der Vergangenheit nicht aufzuweisen hat und wie ihn die Völker der Erde niemals gesehen haben, ist über Europa hereingebrochen und hat sich, nachdem auch Länder und Völker der übrigen Weltteile Asien, Afrika, Australien und Amerika in denselben verwickelt wurden, zum Weltkriege ausgewachsen. Auf den blutgetränkten Schlachtfeldern Belgiens, Frankreichs, Polens und Serbiens stehen den verbündeten und bis heute siegreichen Armeen des deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns, die Millionenheere Rußlands, Frankreichs, Englands, Belgiens und Serbiens in mörderischem Kampfe gegenüber und die Ruinen unzähliger Wohnstätten, verwüsteter Ländereien, Dörfer und Städte bezeichnen den Weg, den diese Heere genommen haben. Die Opfer an Menschenleben und zerstörten Existenzen, die dieses furchtbare Völkerringen fordert, zählen nach Hunderttausenden und das Leid, das sich über Städte, Dörfer und Familien ausbreitet, ist unermeßlich. Fünf Monate dauert nun schon ohne Unterbrechung der mörderische Kampf zu Land und zur See und noch ist kein Ende desselben abzusehen. — Mitten in diesem Völkergewirre, in diesem Chaos sich widerstreitender Interessen steht unser kleines Ländchen wie ein Sandkorn im Weltall, von den Greueln des Krieges noch unberührt, verschont von den furchtbaren Opfern an Gut und Blut, welche die umliegenden Völker belasten und dankbar erheben wir unsern Blick zum allmächtigen Herrscher der Welten, der uns in unserer glücklichen Vereinsamung vor dieser furchtbaren Völkergeißel bis heute gnädig bewahrt hat.

Wohl haben auch wir an den wirtschaftlichen Folgen des Krieges schwer zu tragen. Die allgemeine Stockung von Handel und Gewerbe und die daraus folgende Erwerbslosigkeit, sowie die fortwährende Steigerung der Lebensmittelpreise drücken schwer auf unsere Bevölkerung, zudem sind Nachwehen aus dem Seuchenjahre 1913 geeignet, manchem Bauersmanne schwere Sorgen zu bereiten. Die Fruchtbarkeit des vergangenen Jahres war auch nicht besonders günstig und abgesehen vom Viehfutter, welches reichlich gewachsen ist und vom Obstsegen, ist die Ernte der übrigen Feldfrüchte kaum als mittelmäßig zu bezeichnen. Demgegenüber hat die Ausfuhr von Vieh, wenn auch zu gedrückten Preisen, sich gebessert und die Baumwollfabriken lassen wieder die volle Zeit arbeiten, was als ein bedeutsamer Faktor gebucht werden muß. Um der Verdienstlosigkeit einigermaßen zu begegnen, wurden von der fürstl. Regierung und dem Landtage die Ausführung von Notstandsarbeiten beschlossen und zu diesem Zwecke Straßenbauten, Rüfeverbauungen und Rheinschutzarbeiten, soweit die Kräfte des Landes reichen, in Aussicht genommen. Ob diese Notbehelfe ausreichen, bis wieder bessere Zeiten kommen, läßt sich jetzt noch nicht beurteilen und der Blick in die Zukunft bleibt immerhin sehr ernst. — So stehen wir denn an der Schwelle des neuen Jahres und unwillkürlich drängt sich die bange Frage auf: Was wird uns dieses Jahr bringen? Wird der Krieg fortdauern bis die Erschöpfung und das allgemeine Elend die Völker zum Nachgeben zwingt, oder wird es uns die Segnungen des Völkerfriedens und damit glückliche Tage und segensreiche Arbeit wiederbringen? Inzwischen aber gebietet uns weise Vorsicht, mit Lebensmitteln und Futtervorräten in Haus und Stall sparsam umzugehen, alles auch das Kleinste und Unbedeutendste auszunützen und den täglichen Verbrauch auf das Notwendigste einzuschränken, da bei längerer Fortdauer des Krieges eine weitere Steigerung der Lebensmittelpreise bevorsteht und der Fall eintreten könnte, daß gewisse Getreidesorten und Kolonialwaren selbst um gutes Geld nicht mehr erhältlich sind. Hoffen wir, daß die schwere Völkerprüfung bald vorübergehen und bessere Zeiten wieder einkehren werden. Das walte Gott!

Vaterland.

Gesetz betreffend die Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen. Die im Feuerwehrdienste verunglückten Angehörigen der in § 1 der Löschordnung vom 24. Oktober 1865 L. Gbl. Nr. 7/2 erwähnten Pflichtfeuerwehren, sowie die Mitglieder der hierländischen freiwilligen Feuerwehren erhalten, soferne die hiebei erlittene Verletzung ihre vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, auf deren Dauer eine Tagesentschädigung von K 4 und soferne dieselbe ihre dauernde Erwerbsunfähigkeit nach sich zieht, eine Abfindung von 4000 K aus dem landschaftl. Feuerwehrfonde. Die etwa vorher anläßlich des gleichen Unfalles bereits bezogene Tagesentschädigung ist von dieser Abfindungssumme in Abzug zu bringen.

Die Hinterbliebenen der erwähnten, im Feuerwehrdienste tötlich verunglückten Personen, haben auf eine Abfindung im gleichen Ausmaße Anspruch.

Soferne die Erträgnisse und gesetzlichen Zuflüsse des landschaftlichen Feuerwehrfondes zur Deckung der vorerwähnten Entschädigungssumme nicht hinreichen, ist die fürstliche Regierung ermächtigt, von den Gemeinden nach Maßgabe der Anzahl der dort verzeichneten feuerwehrdienstpflichtigen Personen und der Mitglieder ihrer freiw. Feuerwehren Beträge im Höchstausmaße von 50 h für jede dieser Personen insolange einzuheben, bis die allfällige Inanspruchnahme des Fondskapitales gedeckt und der genannte Fond diese Auslagen wieder aus Eigenem zu bestreiten in der Lage ist.

§ 5 Punkt 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1906, L. Gbl. Nr. 2 ex 1907 hat künftig zu lauten:

Von den jährlichen Eingängen dieser Abgabe kann ein Teil bis zur Höhe von 20 Prozent zur Unterstützung der nicht der Feuerwehr angehörigen, bei einem Brande verunglückten Personen, sowie ihrer Hinterbliebenen verwendet werden.

Dieses Gesetz ist mit dem 22. Dezember 1914 in Wirksamkeit getreten.

Verordnung betreffend die Einführung neuer Automobil-Fahrscheine. Die fstl. Regierung findet nach Einvernehmen mit dem Landtage in Ergänzung der hierortigen Verordnung vom 17. Juni 1911, L. Gbl. Nr. 2 zu verordnen wie folgt:

Die in Vorarlberg und im Kanton St. Gallen wohnhaften Besitzer von Luxusautomobilen erhalten über Wunsch gegen Entrichtung einer Taxe von 10 K bei den in den Verordnungen vom 17. Juni 1911 L. Gbl. Nr. 2 und vom 29. Februar 1912 L. Gbl. Nr. 1 genannten Einhebungsstellen Fahrscheine, welche sie zu 5, während eines Kalenderjahres in beliebiger Aufeinanderfolge auszuführenden Fahrten im Fürstentume berechtigen. Inhaber solcher Fahrscheine haben jede Fahrt bei der dem Eintrittspunkte zunächst gelegenen Taxeinhebungsstelle darauf vormerken zu lassen. Die Vormerkung gilt nur für den Eintrittstag, kann aber auch gleichzeitig für die daran anschließenden Tage erwirkt werden. Fahrschein-Inhaber, welche die Einholung dieser Vormerkung unterlassen, haben bei der dem Austrittspunkte zunächst gelegenen Einhebungsstelle den in Artikel 4 der obangeführten Verordnung vom 17. Juni 1911 L. Gbl. Nr. 2 festgesetzten Taxzuschlag von 5 K zu entrichten. Wird jedoch die Fahrt über die vermerkten Tage ausgedehnt, so ist dieselbe als neue Fahrt vorzumerken.

Diese Verordnung trat mit 1. Jänner 1915 in Wirksamkeit.

Viehausfuhr nach Bayern. Ueber Ansuchen der fstl. Regierung hat das k. k. Finanzministerium eine Ausnahme von dem für das gemeinsame Zollgebiet derzeit bestehenden Viehausfuhrverbote zugestanden, indem es die Ausfuhr von 500 Stücken Nutz- und Zuchtvieh aus Liechtenstein nach Deutschland unter der Voraussetzung bewilligt hat, daß jeder Export mit einer Bescheinigung der fstl. Regierung darüber gedeckt ist, daß es sich ausschließlich um Vieh aus dem Fürstentum Liechtenstein handelt. Der weiteren Verwendung des Herrn fstl. Landesverwesers ist es nunmehr auch gelungen, vom kgl. bayr. Staatsministerium des Innern die Gestattung der Einfuhr von solchem Vieh aus Liechtenstein in den Distriktsverwaltungsbezirk Lindau durch bayrische Züchter und Viehhalter zu erwirken.

Nach den für die Vieheinfuhr nach Bayern geltenden Vorschriften haben die Einfuhrswerber einen von der Distriktspolizeibehörde ausgestellten Vieheinfuhrerlaubnisschein, sowie für jedes Stück Vieh einen Viehpaß vorzulegen, in welchem bestätigt sein muß, daß das einzuführende Tier unmittelbar vor seinem Abtriebe mindestens 30 Tage lang an einem seuchenfreien Orte Liechtensteins gestanden ist.